

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Breitbandnetz der Gemeinde Buggingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 14. Dezember 2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Gemeinde Buggingen wird ab dem 1. Januar 2016 unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Breitbandnetz“ einen Eigenbetrieb führen.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet ein Breitbandnetz aufzubauen, zu betreiben und die Nutzung zu verpachten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden dazu verpflichten in anderen Gemeinden ein Netz aufzubauen, zu betreiben und die Nutzung zu verpachten. Der Betrieb des Netzes/der Netze kann ausgeschrieben werden.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsausschuss

Die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Buggingen bestehenden beschließenden Ausschüsse treten an die Stelle des beschließenden Betriebsausschusses. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche unter Beachtung des § 8 Eigenbetriebsgesetzes.

§ 4

Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie

alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

79426 Buggingen, den 15.12.2015


Ackermann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Umstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 14.01.2016
2. am 01.02.2016 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 20.01.2016 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 11.02.2016

iA 